



# Erste Schritte aus steuerlicher Sicht

# Wie fängt es (steuerlich) an?

- Mit dem „**Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**“ (für Gewerbetreibende besteht zusätzlich eine außersteuerliche Pflicht zur Anmeldung beim Ordnungsamt)
- **Frist:** innerhalb eines Monats nach Eröffnung
- Formulare für die steuerliche Erfassung können auf dem Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung heruntergeladen werden.

<https://www.formulare-bfinv.de>

# Wie fängt es (steuerlich) an?



- Für **natürliche Personen** und Personenunternehmen  
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung/ Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Vermietungstätigkeit/Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft
- Für **Kapitalgesellschaften**  
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung/Gründung einer Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft

# Rechtsformen



## Einzel-/ Personen- unternehmen

- ▶ Einzelunternehmen
- ▶ Gesellschaft bürgerl. Rechts (GbR)
- ▶ oHG / KG / PartG

## Kapital- gesellschaft

- ▶ GmbH
- ▶ UG (haftungsbeschränkt)  
(Unterform der GmbH)
- ▶ AG
- ▶ eingetr. Genossenschaft (eG)

# Unterschiede

## Einzel-/Personen- unternehmen



## Kapital- gesellschaft

- ▶ geringer(er)  
**Gründungsaufwand**
- ▶ Gewinnermittlung durch  
**Einnahme –  
Überschussrechnung;**  
Bilanzierungspflicht ab  
Gewinn > 60.000 € oder  
Umsatz > 600.000 €
- ▶ Gewerbesteuer-Freibetrag  
24.500 €
- ▶ keine Offenlegungspflichten
- ▶ notarielle Beurkundung
- ▶ **Bilanzierungspflicht**  
(größenunabhängig)
- ▶ kein Gewerbesteuer-Freibetrag
- ▶ Publizitätspflichten

# Freie Berufe / Gewerbebetrieb

- Nicht jede/r selbständig Tätige ist „Freiberufler“ i. S. d. EStG
- Es gibt sog. **Katalogberufe**: selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit; selbständige Berufstätigkeit z. B. Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Steuerberater, Journalisten, Übersetzer (abschließende Aufzählung in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG).
- Alle nicht unter § 18 EStG fallenden selbständig ausgeübten Tätigkeiten gelten steuerlich als **Gewerbebetrieb** (oder Land- und Forstwirtschaft)

# Hinweise zu ausgewählten Fragen aus dem Erfassungsbogen



- **Kommunikationsverbindungen:**  
Muss nicht ausgefüllt werden im Falle steuerlicher Vertretung durch Steuerberater
- **Bankverbindung:**  
Muss benannt werden. Besser für ALLE Erstattungsarten
- **Steuerliche Beratung:**  
Falls ja – Verschiebung der Abgabefrist vom 31.07. auf den 28.02 des Zweitfolgejahres
- **Empfangsbevollmächtigter:**  
Falls Steuerberater – bequem, jeder FA-Brief wird gelesen, Fristen werden eingehalten

# Hinweise zu ausgewählten Fragen aus dem Erfassungsbogen



- **Beginn der Tätigkeit:** Wichtig – (spätestens) mit Beginn der Ausgaben (= Vorbereitungshandlungen)
- Bei Kapitalgesellschaften:  
Wichtig – Vollständige Angaben zu den Anteilseignern
- **Voraussichtliche Einkünfte:**  
Wichtig – nicht Umsätze! Darauf werden ggf. Vorauszahlungen festgesetzt.  
Oftmals werden Steuervorauszahlungen nicht in ausreichender Höhe angesetzt. Liquiditätsrisiko bei hoher Steuernachzahlung!
- **Angaben zur Gewinnermittlung:**  
Wichtige Angabe!  
Wechsel der Gewinnermittlungsart später möglich, aber komplexer



# Hinweise zu ausgewählten Fragen aus dem Erfassungsbogen



- **Angaben zur Lohnsteuer:**  
falls Beschäftigung von Arbeitnehmern beabsichtigt  
– wichtig gleich auszufüllen!
- **Umsatzsteuer:** Summe der Umsätze und Kleinunternehmerregelung  
Folgen der Wahl sind grundsätzlich bis zur Jahressteuererklärung  
korrigierbar
- **Umsatzsteuer:** Soll-/Ist-Versteuerung (siehe auch Vortrag USt)  
Ist-Versteuerung verschafft Liquiditätsvorteil

## Hinweise zu ausgewählten Fragen aus dem Erfassungsbogen

- **Umsatzsteuer:** Beantragung einer Dauerfristverlängerung (jeweils 1 Monat) für Umsatzsteuervoranmeldungen (siehe Vortrag zur USt)
- **Umsatzsteuer-Erstattungen:** werden erst nach Freigabe ausgezahlt. Bei hohen Vorsteuerbeträgen: Kopien der Eingangsrechnungen ans Finanzamt, um Auszahlung zu beschleunigen
- **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)**  
Wichtig für Waren und Dienstleistungen mit EU-Auslandsbezug  
Bei Bedarf gleich beantragen, als Kleinunternehmer aber nicht unbedingt nötig (siehe auch Vortrag zur USt)

# Angaben zur Gewinnermittlung

- **Freiberufler** sind von Buchführungspflichten und der Erstellung einer Bilanz befreit
- Das gilt auch für **Gewerbebetriebe** (außer Kapitalgesellschaften!) wenn folgende Beträge nicht überschritten werden:
  - 600.000 € Umsatz **oder**
  - 60.000 € Gewinn
- **Folge: Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung (freiwillige Bilanzierung ist möglich)**

# (Einkommen-)Steuerbelastung



Wie hoch ist die Einkommensteuer für eine/n Ledige/n im Jahr 2020?

zu versteuerndes Einkommen

Einkommensteuer

- Bis 9.408 € 0 € (Grundfreibetrag)
- Bei 20.000 € 2.346 € + Soli-Zuschlag\* 129 € = **12,4 %**
- Bei 30.000 € 5.187 € + 285 € = **18,2 %**
- Bei 40.000 € 8.452 € + 465 € = **22,3 %**
- Bei 120.000 € 41.436 € + 2.279 € = **36,4 %**
- ab 270.501 € **45 %**

Für die Einkommensteuer sind vierteljährliche Vorauszahlungen fällig.

\* SolZ = 5,5 % der Einkommensteuer, teilweise Abschaffung ab 2021

# Gewerbsteuer

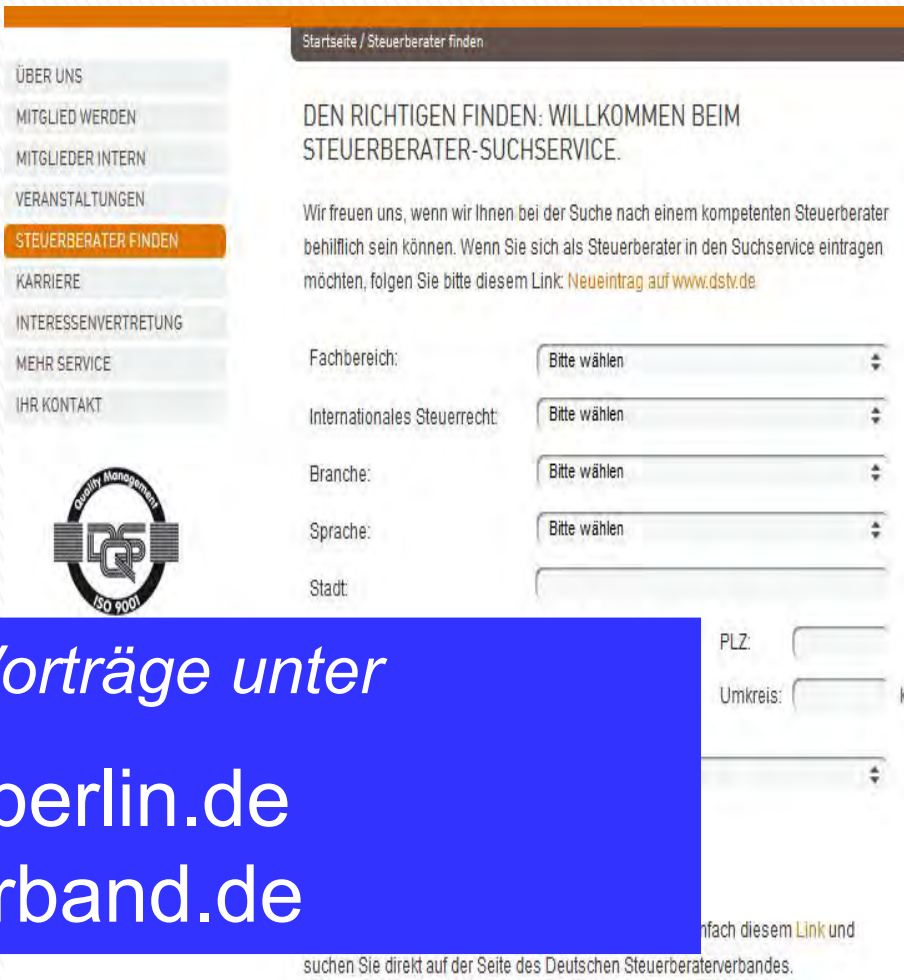
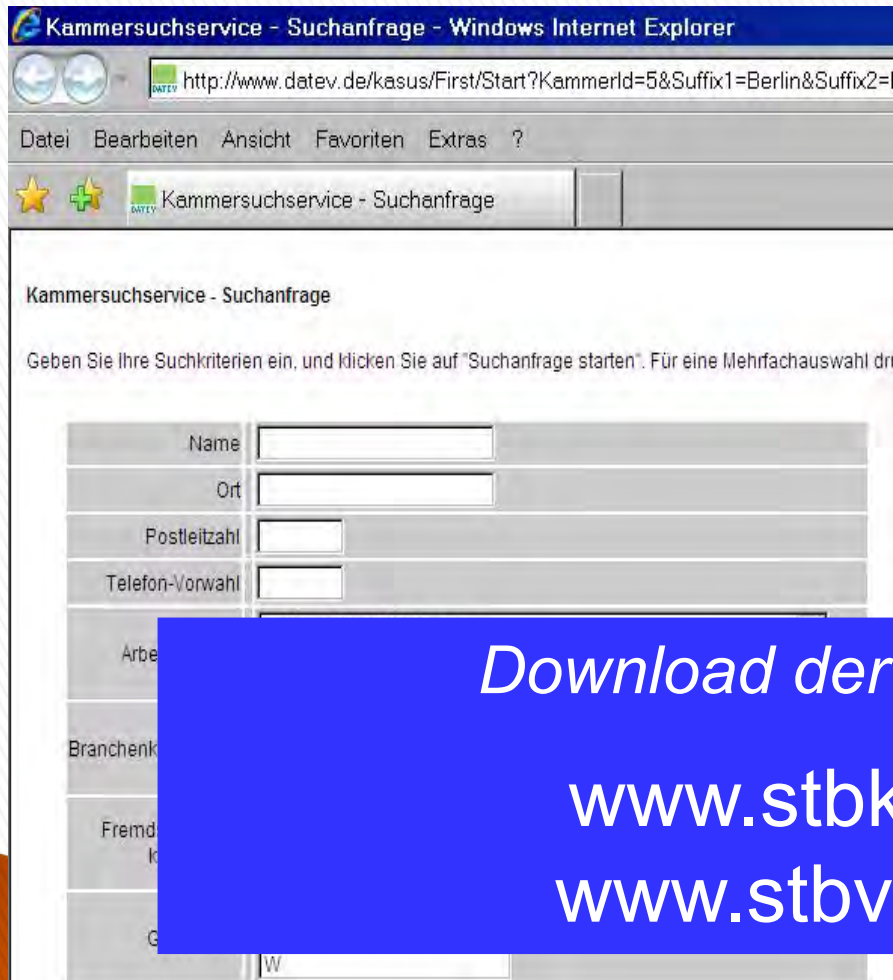
- **Kapitalgesellschaften** zahlen auf den Gewinn immer Gewerbesteuer
- Höhe der Gewerbesteuer ist vom gemeindeindividuellen Hebesatz (mind. 200 %) abhängig (Berlin 410 %, Potsdam 455 %, Cottbus 400 %)
- Bei Gemeinde-Hebesatz von 410 % (**Berlin**) beträgt die **Gewerbsteuer 14,35 %** (3,5 x Gemeinde-Hebesatz)
- **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** zahlen ab Überschreiten eines (Gewinn-)Freibetrags von 24.500 € Gewerbesteuer
- Freiberufler unterliegen nicht der Gewerbesteuer
- Auf die Einkommensteuer können seit 2020 angerechnet werden: **14,0 %** (vollständige Anrechnung bis GewSt-Hebesatz von 400 %)
- **Faktische GewSt-Belastung in Berlin für Einzelunternehmen und Personengesellschaften: 0,35 %**

# Steuerberater-Suchservice unter ...



Steuerberaterkammer Berlin  
Wichmannstraße 6  
10787 Berlin  
www.stbk-berlin.de

Steuerberaterverband  
Berlin-Brandenburg  
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden  
Berufe e.V.  
Littenstraße 10  
10179 Berlin  
www.stbverband.de



Download der Vorträge unter

www.stbk-berlin.de  
www.stbverband.de

suchen Sie direkt auf der Seite des Deutschen Steuerberaterverbandes.